

herige Zustimmung erteilt oder seine Zustimmungsbefugnis im allgemeinen oder besonderen auf den zuständigen Minister delegiert und dieser sie in rechtsverbindlicher Weise erklärt hat. Liegt die Zustimmung vor, so entspricht der vom Verklagten im Kündigungsschreiben angegebene Kündigungsgrund nicht den Tatsachen; und der Kündigungseinspruch des Klägers wäre begründet. Liegt die Zustimmung bisher nicht vor, so wäre zwar der im Kündigungsschreiben des Verklagten behauptete Vertragsmangel vorhanden. In diesem Fall hätte aber das Bezirksgericht gemäß § 23 Abs. 2 GBA das Präsidium des Ministerrates bzw. den zuständigen Minister zur Erklärung darüber aufzufordern, ob der Vertragsmangel durch nachträgliche Zustimmung zum 4. Änderungsvertrag behoben wird. Je nach der hierzu ergehenden Entscheidung wird der im Kündigungsschreiben behauptete Vertragsmangel zu bejahen oder zu verneinen sein, wovon dann die Entscheidung des Bezirksgerichts über die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Kündigung gemäß § 31 Abs. 2 Buchst. c GBA abhängt.

Unberührt von der Beweiserhebung und Entscheidung in diesem Streitfall bleibt der zwischen den Parteien mit Wirkung vom 1. Januar 1970 abgeschlossene weitere Änderungsvertrag, in dem für eine Tätigkeit des Klägers als „Gruppenleiter Wissenschaftsprognose“ ein Sondergehalt von 2 000 M monatlich vereinbart wurde.

2. Die Entscheidung des Bezirksgerichts verletzt auch hinsichtlich der darin ausgesprochenen Verpflichtung des Verklagten zum Schadenersatz das Gesetz.

Gemäß § 37 Abs. 2 AGO hat das Gericht grundsätzlich im Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Streitfalles bzw. im Rahmen der mit der Klage gestellten Anträge zu entscheiden. Es kann über die Anträge nur hinausgehen, wenn das im gesellschaftlichen Interesse zur vollständigen Erledigung der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erforderlich ist. Die rechtliche Möglichkeit, einer Partei auch etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat, ist als Ausnahme zu verstehen, die das im arbeitsrechtlichen Verfahren geltende Prinzip der Antragsbindung des Gerichts nicht aufhebt, sondern lediglich verhindern soll, daß infolge einer starren Antragsbindung die Entscheidung des Gerichts formal beschränkt wird, obwohl die Verhandlung selbst auf der Grundlage der gestellten Anträge einen weitergehenden, den Gesamtkomplex des Streitfalles umfassenden Inhalt hatte. Diese Voraussetzung besteht jedoch nicht, soweit es um eine Entscheidung des Gerichts über einen selbständigen Anspruch geht, den eine Partei nicht zum Gegenstand ihrer Anträge gemacht hat (vgl. OG, Urteil vom 19. Juli 1963 - Za 24/63 - OGA Bd. 4 S. 191 oder NJ 1964 S. 31; OG, Urteil vom 14. Juni 1963 — Za 19/63 -).

Der Kläger selbst hat im Verfahren vor dem Kreis- und Bezirksgericht einen Schadenersatzantrag nicht gestellt. Ein solcher Antrag war auch nicht Grundlage der Beratung vor der Konfliktkommission. Er konnte es nicht sein, weil dem Kläger zu dieser Zeit ein Verdienstausfall noch gar nicht entstanden war. Das Bezirksgericht hätte daher wegen fehlenden Antrages dem Kläger einen Schadenersatz nicht zusprechen dürfen. Insoweit war seine Entscheidung wegen Gesetzesverletzung durch unrichtige Anwendung des § 37 Abs. 2 AGO in eigener Entscheidung des Senats gemäß § 9 Abs. 2 AGO ersatzlos aufzuheben, weil eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich war.

Gegebenenfalls wird das Bezirksgericht im Ergebnis der erneuten Verhandlung dem Kläger zu empfehlen haben, zur Erweiterung seiner Klage einen Schadenersatzantrag zu stellen.

Inhalt

	Seite
Dr. Edith Steiner / Dr. Herbert Felgentreu: Arbeiter- und Gewerkschaftsrechte im Würgegriff staatsmonopolistischer Reformpolitik in der BRD . . .	125
Dr. Kurt Ziemer / Günter Tomowiak: Die Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft in den Praktika	128
Horst Reuter: Zur Verantwortung für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz bei der Kooperation sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe	132
Walter Heinig: Gefährdung der Bausicherheit (§ 195 StGB)	134
Elfi Kosewähr: Kriterien der Schulddifferenzierung bei Kindestötung	136
Helmut Hauschild: Zur Berechnung des pfändbaren Betrags bei Arbeits- lohnpfändungen	138
Zur Diskussion:	
Dr. Karl Hempel / Edgar Lämmler: Garantie- und Gewährleistungsrechte beim Kauf von Kraftfahrzeugen	140
Fragen der Gesetzgebung	
Prof. Dr. habil. Horst Keller: Die Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis	141
Dr. Gustav-Adolf Lübchen: Für eine einheitliche Regelung der Anerkennung von Entscheidungen anderer Staaten in Statussachen I	144
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte	
Zur Planung und Koordinierung der Aufgaben im Prozeß des Zusammenwirkens der Gerichte mit den örtlichen Organen der Staatsmacht (Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Frankfurt/O. am 30. November 1970)	145
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Freiwilligkeit des Rücktritts von einem Verbrechen.	
2. Zur Abgrenzung der einzelnen Voraussetzungen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit i. S. des § 18 Abs. 1 StGB und zu den Prüfungspflichten des Gerichts	146
BG Dresden:	
Zum Vertrauensgrundsatz beim Einleiten eines Überholvorgangs zur Nachtzeit auf einer Fernverkehrsstraße	149
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Fristberechnung bei Stundenfristen nach §§ 204 Abs. 2 und 259 Abs. 3 StPO. (Anm. Dr. Herbert Pommes / Dr. Richard Schindler)	150
Familierecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Pflicht des Gerichts, im Vaterschaftsfeststellungsverfahren Blutgruppengutachten sorgfältig zu prüfen und zu würdigen, sowie zum Beweiswert der Duffy-Merkmale	151
BG Schwerin:	
Verweigerung einstweiliger Kostenbefreiung für das Rechtsmittelverfahren in Erziehungsstreitigkeiten wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung	153
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Zum Verfahren über den Einspruch eines Werk tätigen gegen eine Kündigung und zum Abschluß eines Änderungsvertrages zu einem Einzelvertrag	154